

Curriculum und Module – Wissenschaftliches Promotionsstudium

- § 1 Präambel
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung
- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Module des Studiums
- § 6 Gesamtbeurteilung
- § 7 Akademischer Grad

§ 1 Präambel

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität (ABPU) kooperiert im Rahmen des Promotionsstudiums mit ausgewählten anerkannten postsekundären in- und ausländischen Bildungseinrichtungen im Wissenschafts- und Kunstbereich mit Promotionsrecht. Die Studierenden werden von jeweils einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer der ABPU und von einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer einer kooperierenden Bildungseinrichtung betreut.
- (2) Im Rahmen des wissenschaftlichen Promotionsstudiums sind Erstbetreuer/innen der ABPU mit wissenschaftlicher Lehrbefugnis heranzuziehen, als Zweitbetreuer/innen Angehörige einer kooperierenden Bildungseinrichtung mit wissenschaftlicher Lehrbefugnis.
- (3) Das Doktoratsstudium vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen auf postgraduaalem Niveau. Ziel des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums ist die Ausbildung des Nachwuchses, indem über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit vermittelt wird. Die Absolventinnen/Absolventen kennen den aktuellen Stand der Forschung in ihrem Fachgebiet. Sie können verschiedene Positionen im Schnittbereich von Wissenschaft und Kunst kritisch analysieren und sind in der Lage, neue Forschungsfragen zu entwickeln und methodisch fundiert zu bearbeiten.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 3 obliegt dem Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss berät darüber hinaus die zuständigen universitären Organe in Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - jene promovierten bzw. habilitierten Professorinnen und Professoren der ABPU i.S.d. § 12 Abs. 1 lit. a. und b. der Dienstordnung, die im Programmakkreditierungsantrag an die AQ Austria als Erstbetreuerinnen von Dissertationen an der ABPU genannt sind und bereit sind, die Funktion einer/eines Erstbetreuers/in an der ABPU zu übernehmen (Veröffentlichung der Erstbetreuerinnen auf der Website der ABPU)
 - die/der Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien als Mitglied des Präsidiums sowie
 - je ein/e entsendete Vertreter/in jeder kooperierenden Bildungseinrichtung.
 - mit beratender Stimme: Drittbetreuer*innen der ABPU vom Zeitpunkt der Bestellung durch die/den zuständigen Studiendekan/in gemäß § 3 Abs 3 des Curriculums bis zum Abschluss des Studiums der/des betreffenden Studierenden.

Den Vorsitz übernimmt ein gewähltes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Mitglieder gemäß lit. a, dessen Stellvertretung ein gewähltes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Mitglieder gemäß lit. c.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zulassung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoratsstudium sind:
 - a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. der positive Abschluss des Aufnahmeverfahrens gemäß Abs. 2 bis 3.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens.

Die/der Studienwerber/in hat folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:

- a. Ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit
- b. Ein Motivationsschreiben
- c. Eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs bzw. der künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen
- d. Eine schriftliche Betreuungszusage der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers an der ABPU und der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers an einer kooperierenden Bildungseinrichtung
- e. Ein Konzept zum gewünschten Dissertationsthema (Thema, Forschungsfragen, Methoden, Literatur)

Die Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen erfolgt im Rahmen eines Zulassungskolloquiums vor dem Promotionsausschuss. Studienwerber/innen haben im Rahmen des Zulassungskolloquiums das wissenschaftliche Potential zur Bewältigung des angestrebten Doktoratsstudiums nachzuweisen.

Das Zulassungskolloquium besteht aus der Präsentation des Konzepts und einer sich daran anschließenden Diskussion über die Forschungsfragen, den Stand der Literatur und die Methoden.

- (3) Im Anschluss an das Zulassungskolloquium entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen durch die/den Studienwerber/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, ergänzende Prüfungen festzulegen, die im Rahmen der ersten beiden Semester absolviert werden müssen und mit dem geplanten Dissertationsfach in Zusammenhang stehen. Die Rektorin oder der Rektor hat die vom Promotionsausschuss vorgeschlagenen Personen nach Maßgabe der freien Studienplätze zum Promotionsstudium zuzulassen.

Mit der Zulassung zum Studium erfolgt auch die Bestellung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers durch die Studiendekanin/den Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien.¹

¹ Die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge befinden sich auf der Homepage <https://www.bruckneruni.at/de/studium/bewerbung-und-studienbeginn/allgemeine-bedingungen-fuer-den-ausbildungsvertrag/>

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Doktoratsstudium umfasst 180 ECTS, das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern bei einem Vollzeitstudium.
- (2) Das Doktoratsstudium ist in vier Module gegliedert:

Das wissenschaftliche Doktorat umfasst:

Modul 1 = Exposé und Präsentation (12 ECTS)

Modul 2 = Dissertant/innenseminare, Lehrveranstaltungen (VO, SE),

Sonderleistungen bzw. wissenschaftliche Projekte (30 ECTS)

Modul 3 = Dissertation (130 ECTS)

Modul 4 = Disputation (8 ECTS)

§ 5 Module des Studiums

- (1) *Modul 1* Exposé und Präsentation:

Das Exposé dient dem Nachweis unabdingbarer fachlicher Kompetenzen, um die Dissertationsschrift zu verfassen und soll in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters erstellt werden. Diese beinhaltet die Zielsetzung der Arbeit, Hypothesen, Forschungsfragen und Themen und zeigt aufgrund der Forschungsmethoden und des Kontextes und der Literatur zum Forschungsfeld, dass die/der Studierende in der Lage ist, diese zu bearbeiten.

Bei der Einreichung des Exposés bei der/beim Studiendekanin/Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien sind schriftliche Stellungnahmen der beiden Betreuer/innen vorzulegen.

Eine mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion des Dissertationsvorhabens schließt das erste Modul ab. Diese Präsentation muss vor einer Prüfungskommission stattfinden. Die Kommission besteht aus Erst- und Zweitbetreuer*innen sowie der Leitung der Promotionsprogramme und der/dem Studiendekan*in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien. Den Vorsitz übernimmt der/die Studiendekan*in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien (ohne Stimmrecht). Die Rolle etwaiger Drittbetreuer*innen besteht ausschließlich in einer beratenden Funktion.

Der positive Abschluss des Moduls 1 bewirkt die Annahme des Dissertationsthemas und bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Prüfungskommission, andernfalls ist das Exposé zu überarbeiten und neu einzureichen.

Eine wesentliche Änderung des Dissertationsthemas nach positivem Abschluss des Moduls 1 auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden bedarf einer Wiederholung von Modul 1.

(2) *Modul 2* Dissertant/innenseminare, Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Sonderleistungen und Projekte

Im Rahmen des Doktoratsstudiums hat die/der Studierende Dissertant/innenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte im Umfang von 30 ECTS in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer zu absolvieren. Die gewählten Lehrveranstaltungen sollen in einem Zusammenhang zum Dissertationsthema stehen oder dieses methodisch ergänzen und sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen, die bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters von beiden Betreuer/innen und der/dem Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien genehmigt werden muss. Diese sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ressourcen auch an den beteiligten Bildungseinrichtungen absolviert werden.

Die/der Studiendekan/Studiendekanin für künstlerisch-wissenschaftliche Studien kann auf Antrag einer Betreuerin/eines Betreuers bei schwerwiegender Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten durch die/den Studierenden das Thema entziehen.

(3) *Modul 3* Dissertation

Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber auch in Englisch vorgelegt werden, wenn beide Betreuer/innen zustimmen. Diese ist eine neu verfasste Arbeit, die mindestens 150 Seiten (mind. 270.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) umfasst. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idGF zu beachten.

Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem Studiendekanin/Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien einzureichen. Diese/r beauftragt die/den Erstbetreuer/in und die/den Zweitbetreuer/in mit der Erstellung eines Gutachtens.

Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Erstbetreuerin bzw des Erstbetreuers und/oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss mit der Zustimmung der/des Studiendekanin/Studiendekans für künstlerisch-wissenschaftliche Studien (bei einem Wechsel der Erstbetreuerin bzw des Erstbetreuers) bzw des jeweils zuständigen studienrechtlichen Organs der kooperierenden

Bildungseinrichtung (Dekan/in, Studiendirektor/in, Vizerektor/in für Lehre etc. – bei einem Wechsel der Zweitbetreuerin bzw des Zweitbetreuers) zulässig.

Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von vier Monaten durch Erst- und Zweitbetreuer/in sowie eine/n von der/dem Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien bestellte/n externe/n Fachvertreter/in mit facheinschlägiger Lehrbefugnis mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Diese Frist kann von der/dem Studiendekanin/Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien in Absprache mit dem jeweiligen zuständigen studienrechtlichen Organ der kooperierenden Bildungseinrichtung aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Ergibt die Plagiatskontrolle und/oder die fachliche Beurteilung der Betreuer/innen oder der/des externen Fachvertreter/in, dass die/der Studierende fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder ansonsten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so ist die Dissertation negativ zu beurteilen. In diesem Fall können Erst- und Zweitbetreuer/in die weitere Betreuung ablehnen.

Die Gutachten sind der/dem Studierenden bis spätestens drei Wochen vor der Disputation in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) *Modul 4* Disputation

Die Anmeldung zur Disputation setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Projekte aus den Modulen 1 und 2 voraus, ebenso wie die positive Beurteilung der Dissertation (Modul 3).

Die Disputation findet öffentlich statt und wird vor einer Prüfungskommission abgehalten, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- der/dem Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien als Vorsitzender/Vorsitzendem;
- der/dem Rektor/in;
- den beiden Betreuer/innen der/des Studierenden;
- der/dem von der Studiendekanin/vom Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien bestellten externen Fachvertreter/in (§ 5 Abs 3).

Die Disputation ist die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss und beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

Die Disputation beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die/den Studierende/n. Daraufhin befragen die Betreuer/innen die/den Studierende/n über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Faches und die Fähigkeit, größere Zusammenhänge zum Fachgebiet herzustellen, zu evaluieren. Anschließend können die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Zuhörer/innen unter Moderation der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission Fragen an die Dissertantin/den Dissertanten richten. Die Dauer der Dissertationsverteidigung sollte max. 90 Minuten betragen, davon sollten ca. 30 Minuten für die Präsentation und max. 60 Minuten für die Diskussion vorgesehen werden.

§ 6 Gesamtbeurteilung

Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien in fünf gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Form (einmal in Vollversion, einmal in einer für die Verbreitung über die Homepage der ABPU urheberrechtlich zulässigen Version) einzureichen.

Die Beurteilung erfolgt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der ABPU.

Positiv beurteilte Dissertationen werden in der Universitätsbibliothek der ABPU öffentlich zugänglich gemacht. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Positiv beurteilte Dissertationen sind überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann die Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen.

Anlässlich der Übergabe der positiv beurteilten Dissertation kann die Verfasserin oder der Verfasser verlangen, die Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen. Das Verlangen ist von der/dem Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien zu berücksichtigen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

§ 7 Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy“ (PhD)

Die Rektorin/der Rektor hat den Absolvent/innen nach der positiven Gesamtbeurteilung den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde ein Diploma Supplement beizufügen.

Wird nach positiver Beurteilung der Dissertation festgestellt, dass die/der Studierende fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder ansonsten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, ist die Beurteilung der Dissertation von der/dem Studiendekanin/Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien für nichtig zu erklären sowie eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades durch die Rektorin/den Rektor zu widerrufen.

2.5 Modul-Übersicht

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Typ	SS T	ECTS ² pro Semester						ECTS gesamt	Präsenzzeit ³ (ECTS)	Selbstlernanteil ⁴ (ECTS)	UE pro Semester
			1	2	3	4	5	6				
MODUL 1												
Exposé			8						8		8	
Präsentation			4						4		4	
Gesamt Modul 1									(12)			
MODUL 2												
Dissertantenseminar	SE	2	2		2		2		6	3	3	30
Grundlagen und Konzepte der Forschung	VO	2	1		1				2	1,5	0,5	30
Forschungsmethoden 1	SE	2	2						2	1	1	30
Forschungsmethoden 2	SE				2				2	1	1	
Privatissimum	PV	1	1	1	1	1	1	1	6	5	1	15
Doktorandenkolleg	SE	2		2		2		2	6	3	3	30
Sonderleistungen (u.a. fachlich einschlägige Lehrveranstaltungen, aktive & passive Teilnahme an Tagungen, künstlerische Präsentationen, etc.)					2	2	2		6		6	
Gesamt Modul 2									(30)			
MODUL 3												
Dissertation									130		130	
MODUL 4												
Disputation									8		8	
GESAMT									180			

² Ein ECTS-Credit entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten

³ Die Präsenzzeit setzt sich aus den Unterrichtseinheiten zusammen (1 UE = 45 Min, 15 LV-Termine pro Semester)

⁴ Der Selbstlernanteil umfasst individuelle Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Erstellung von Präsentationen, Literaturrecherche, Ausarbeitung von Exposé und Dissertation sowie Prüfungsvorbereitung

Die Sonderleistungen werden in einer Betreuungsvereinbarung spätestens zu Beginn des 2. Moduls festgelegt und von den beiden Betreuer/innen und dem/der Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien genehmigt.

Als Richtwert für die Vergabe der ECTS-Punkte im Rahmen der Sonderleistungen gilt folgender Schlüssel:

Tagungsteilnahme passiv	1 ECTS
Tagungsteilnahme aktiv	3 ECTS
Organisation eines Symposiums	2 ECTS
Künstlerische Präsentation in Form eines Lecture Recitals ⁶	5 ECTS
Teilnahme an Lehrveranstaltungen (SE, VO)	in Höhe der ECTS der jeweiligen Studienpläne der ABPU bzw. der kooperierenden Universitäten
Mitarbeit an der Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Publikation	4 ECTS
Mitwirkung an der Erstellung von Forschungsanträgen	4 ECTS
Eigene textbasierte Veröffentlichungen ⁷	5 ECTS

⁶ Als Live Version oder in Form einer Videodokumentation

⁷ Inkludiert auch Veröffentlichungen auf Online Journalen der Künstlerischen Forschung wie JAR, dem peer-reviewten *Journal for Artistic research* (<https://www.jar-online.net/>)